

Stand: 30. September 2014

Merkblatt (2014)

zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten ausländischen AIF oder EU-AIF an professionelle oder semiprofessionelle Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 330 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Vorbemerkung:

Dieses Merkblatt stellt die Grundzüge des Anzeigeverfahrens gemäß § 330 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, dar und erläutert die Voraussetzungen für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten ausländischen AIF oder EU-AIF an professionelle oder semiprofessionelle Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes – insbesondere auch kurzfristiger Art – bleiben vorbehalten.

Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften verwalteten ausländischen AIF oder EU-AIF an professionelle oder semiprofessionelle Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt den Bestimmungen des KAGB. Nach § 330 KAGB¹ ist der beabsichtigte Vertrieb der Anteile und Aktien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anzuzeigen.

Die Bundesanstalt prüft, ob die übermittelten Angaben und Unterlagen vollständig sind. Ist die Anzeige unvollständig, fordert die Bundesanstalt fehlende Angaben und Unterlagen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach § 330 i.V.m. § 321 Absatz 2 als Ergänzungsanzeige an. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach Erstattung der Anzeige oder der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; andernfalls ist die Aufnahme des Vertriebs ausgeschlossen (§ 321 Absatz 2 Satz 4 und 5). Eine erneute Anzeige ist jederzeit möglich.

Sofern ein Vertrieb ausschließlich an professionelle Anleger vorgesehen ist, teilt die Bundesanstalt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach § 330 Absatz 4 i.V.m. § 316 Absatz 3 mit, ob mit dem Vertrieb

¹ Im Folgenden sind §§ ohne Gesetzesangabe solche des KAGB

des im Anzeigeschreiben genannten AIF in der Bundesrepublik Deutschland begonnen werden kann. Ist ein Vertrieb (auch) an semiprofessionelle Anleger beabsichtigt, beträgt die Frist vier Monate. Sollte es sich bei dem angezeigten AIF um einen Feeder-AIF handeln, verlängert sich die Frist gemäß § 330 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1.b) und 2.b). Hat die anzeigende ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits einen AIF zum Vertrieb an semiprofessionelle Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nach § 330 Absatz 2 Satz 1 angezeigt und versichert sie im Anzeigeschreiben, dass in Bezug auf die gemäß § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 3 gemachten Angaben seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind, verkürzen sich die Fristen für den Vertrieb an semiprofessionelle Anleger jeweils um zwei Monate.

Die Bundesanstalt kann die Aufnahme des Vertriebs innerhalb der in § 330 Absatz 4 i.V.m. § 316 Absatz 3 genannten Fristen untersagen, wenn die AIF Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Verwaltungsgesellschaft gegen die Vorschriften des KAGB verstößt. Teilt sie entsprechende Beanstandungen innerhalb der in § 330 Absatz 4 genannten Frist mit, wird die Frist unterbrochen und beginnt mit der Einreichung der geänderten Angaben und Unterlagen erneut. Sind die Beanstandungen ausgeräumt und teilt die Bundesanstalt dies der AIF-Verwaltungsgesellschaft mit, kann ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung mit dem Vertrieb des angezeigten AIF in der Bundesrepublik Deutschland begonnen werden.

Allgemeines zum Anzeigeverfahren

In diesem Abschnitt des Merkblatts sind die Angaben und Unterlagen aufgeführt, die in der Regel für Anzeigen beim beabsichtigten Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF an professionelle und semiprofessionelle Anleger nach § 330 erforderlich sind. Dies schließt nicht aus, dass von der AIF-Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Angaben gemacht oder von der Bundesanstalt weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden können.

Anzeigeneinreichung/Unterlagen

Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. Sämtliche Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung und original unterschrieben vorzulegen, soweit eine Unterschrift erforderlich ist.

Die einzelnen Angaben sind entsprechend der Nummerierung und den zugehörigen Stichworten dieses Merkblatts zu kennzeichnen. Sofern einzelne Positionen nicht einschlägig sind, werden sie trotzdem in die Anzeige aufgenommen und mit „entfällt“ gekennzeichnet. Das gleiche gilt, wenn in diesem Merkblatt einzelne Angaben in bestimmten Fällen für nicht erforderlich erklärt werden. Im Zweifel sind die jeweiligen Punkte mit einer kurzen Begründung zu versehen. Die einzureichenden Unterlagen sind rechts oben mit der entsprechenden Nummer des Merkblatts zu kennzeichnen.

Decken sich die Angaben zu einem Punkt mit den Angaben zu einem anderen Punkt, kann ein entsprechender Verweis erfolgen. Entsprechendes gilt für die beizufügenden Unterlagen.

Im Fall von selbstverwaltenden AIF beziehen sich die im Folgenden in Bezug auf die AIF-Verwaltungsgesellschaft geforderten Angaben und Unterlagen entsprechend auf den AIF selbst. Ebenso treffen durch das Merkblatt bzw. das Gesetz auferlegte Verpflichtungen den AIF mangels externer AIF-Verwaltungsgesellschaft selbst.

Die Unterlagen sind jeweils in der aktuellsten Fassung einzureichen. Fremdsprachige Unterlagen sind in deutscher Übersetzung oder in englischer Sprache vorzulegen. Soweit in den einzureichenden Unterlagen auf ausländische gesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese auf Anforderung einzureichen.

Anzeigeschreiben

Das Anzeigeschreiben kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die Anzeige ist unter Angabe von Ort und Tag der Ausfertigung am Ende im Namen der AIF-Verwaltungsgesellschaft von deren vertretungsberechtigten Personen rechtsverbindlich zu unterzeichnen, wobei die Namen der Unterzeichner in Maschinenschrift zu wiederholen sind. Wird die Anzeige nicht von der AIF-Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem Bevollmächtigten erstattet, so ist eine Vollmacht einzureichen, aus der sich die Bevollmächtigung des Anzeigenden ergibt, der Bundesanstalt die Vertriebsabsicht anzuzeigen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Es ist anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang der Bevollmächtigte, dessen Name und Funktion kenntlich zu machen ist (zumindest eine natürliche Person), zu Bestätigungen für die AIF-Verwaltungsgesellschaft ermächtigt ist. Insbesondere ist eine Angabe erforderlich, ob der Bevollmächtigte berechtigt ist, Selbstzertifizierungen vorzunehmen. Die Vollmacht ist von der vertretungsberechtigten Leitung zu unterzeichnen, wobei die Namen und Funktionsbezeichnungen der Unterzeichner kenntlich zu machen sind.

Die Anzeige ist an den folgenden Dienstsitz der BaFin zu adressieren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt

Soll der Vertrieb von Anteilen an mehreren AIF angezeigt werden, ist für jeden AIF eine gesonderte Anzeige zu erstatten und die Gebühr gemäß § 14 Absatz 1 und 2 FinDAG² i.V.m. § 2 Absatz 1 FinDAGKostV³ und Nr. 4.1.10.2.8.1.1 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung zu entrichten. Bei einer Umbrella-Konstruktion erstreckt sich die Anzeige- und Gebührenpflicht auf jedes Teilinvestmentvermögen. Soweit die den einzelnen Anzeigen beizufügenden Unterlagen identisch sind, brauchen sie nur bei der Anzeige eines Teilfonds eingereicht werden; im Übrigen ist auf die Anzeige zu verweisen, der die betreffende Unterlage beigelegt ist. Wird auf Unterlagen verwiesen, die in einem früheren Anzeigeverfahren eines Teilfonds derselben Umbrella-Konstruktion eingereicht wurden, ist der betreffende Teilfonds namentlich zu bezeichnen. Die Möglichkeit des Verweises setzt die Aktualität der Unterlagen voraus.

Die Gebühr nach § 14 Absatz 1 und 2 FinDAG i.V.m. § 2 Abs. 1 FinDAGKostV und Nr. 4.1.10.2.8.1.1 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung in Höhe von Euro 6.582,00 ist unter Angabe der Kennung

„BaFin, ... (Name des AIF, auf den sich die Anzeige bezieht), AnzGeb., § 330 KAGB“

auf das folgende Konto zu überweisen:

² Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist

³ Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4155) geändert worden ist

Empfänger: Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC code: MARK DEF 1590

Der Name des AIF ist jeweils vollständig anzugeben, soweit technische Beschränkungen, z.B. die begrenzte Anzahl von Zeichen beim Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger, einer vollständigen Wiedergabe dieses Namens nicht entgegenstehen.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten gemindert wird.

Besonderheiten bei Umbrella-Konstruktionen

Gleichzeitiges Vorliegen von vertriebsberechtigten und nicht vertriebsberechtigten Teilinvestmentvermögen

Sofern bei Umbrella-Konstruktionen mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich des KAGB vertrieben werden dürfen, Verkaufsunterlagen verwendet werden, die auch Informationen über weitere Teilinvestmentvermögen enthalten, die im Geltungsbereich des KAGB nicht oder nur an eine andere Anlegergruppe vertrieben werden dürfen, ist in den Verkaufsunterlagen drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass die Anteile oder Aktien der weiteren Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich des KAGB nicht vertrieben werden dürfen oder, sofern sie an einzelne Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, an welche Anlegergruppe im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 sie nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen. Diese Hinweise sind grundsätzlich in die für die Anleger in Deutschland bestimmten Unterlagen aufzunehmen.

Deregistrierung von Teilinvestmentvermögen

Bereits vertriebsberechtigte Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion können unter der Voraussetzung deregistriert werden, dass der Bundesanstalt unter Berücksichtigung des § 293 Absatz 1 Nummer 3 geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 330 Absatz 2 i.V.m. § 321 Absatz 1 Satz 2 einzureichen sind.

Aktualisierung von Unterlagen und Änderungsmitteilungen

Die Bundesanstalt ist über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind, zu unterrichten. Änderungsangaben sind nachzuweisen.

Verpflichtung nach § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2

Es ist zu beachten, dass die in der Erklärung nach § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 genannten Pflichten nicht mit der Einstellung des Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland enden. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft ist erst von dieser Verpflichtung

entbunden, wenn sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften bzw. ansässigen Anleger ihre Investition in den AIF beendet haben.

Inhalt der Anzeige gemäß § 330

I. Vertrieb an semiprofessionelle und/oder professionelle Anleger

1. Angaben

1.1. Alle wesentlichen Angaben über die Verwaltungsgesellschaft des angezeigten AIF und ihre Organe

- a) Name oder Firma, Rechtsform, Sitz, Anschrift, Ansprechpartner/Kontaktperson mit Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse
- b) Namen der Geschäftsleiter
- c) Name des Staates, nach dessen Recht die AIF-Verwaltungsgesellschaft errichtet worden ist
- d) Name, Sitz und Anschrift der staatlichen Stelle, deren Aufsicht die AIF-Verwaltungsgesellschaft unterliegt

1.2. Angaben zum AIF:

- a) Name des AIF
- b) ISIN
- c) Sitz des AIF
- d) Name des Staates, nach dessen Recht die Errichtung erfolgt ist
- e) Rechtsform des AIF
- f) Zeitpunkt der Auflegung
- g) offener oder geschlossener AIF
- h) AIF-Typ (hedge fund, private equity, fund of funds, etc.)

1.3. Alle wesentlichen Angaben über die Verwahrstelle des angezeigten AIF oder Stellen, die die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 7 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen

- a) Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift
- b) Haupttätigkeit
- c) Name des Staates, nach dessen Recht die Errichtung erfolgt ist

- d) Datum der Übernahme der Funktion
- 1.4. Beschreibung des angezeigten AIF und alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den angezeigten AIF
- 1.5. Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile oder Aktien des angezeigten AIF an Privatanleger vertrieben werden, insbesondere, wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den angezeigten AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift
- 1.6. Angabe, ob der Vertrieb über eine Zweigniederlassung der AIF-Verwaltungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, und wenn ja, Angabe der Anschrift und der Geschäftsführer der Zweigniederlassung (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KAGB)

2. Unterlagen

- 2.1. Geschäftsplan, der Angaben zum angezeigten AIF sowie zu seinem Sitz enthält
- 2.2. Anlagebedingungen, Satzung oder Gesellschaftsvertrag des angezeigten AIF
- 2.3. Informationen nach § 307 Absatz 1 für den angezeigten AIF
 - a) Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF
 - b) Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf und der Techniken, die er einsetzen darf sowie aller damit verbundenen Risiken
 - c) Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen
 - d) Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF und über den Sitz der Zielinvestmentvermögen, wenn es sich bei dem AIF um ein Dachinvestmentvermögen handelt
 - e) Beschreibung der Umstände, unter denen der AIF Leverage einsetzen kann, Art und Quellen des zulässigen Leverage und damit verbundener Risiken, Beschreibung sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Leverage sowie des maximalen Umfangs des Leverage, den die AIF-Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF einsetzen darf, und der Handhabung der Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögenswerten
 - f) Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann
 - g) Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und darüber, ob Rechtsinstrumente vorhanden

sind, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat

- h) Identität der AIF-Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle des AIF, des Rechnungsprüfers oder sonstiger Dienstleistungsanbieter sowie eine Erläuterung ihrer Pflichten sowie der Rechte der Anleger
- i) Beschreibung, in welcher Weise die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des § 25 Absatz 6 oder des Artikels 9 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU gerecht wird
- j) Beschreibung sämtlicher von der AIF-Verwaltungsgesellschaft übertragener Verwaltungsfunktionen gemäß Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen; Bezeichnung des Beauftragten sowie Beschreibung sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten
- k) Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte gemäß den §§ 278, 279, 286 oder gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU
- l) Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern
- m) Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden
- n) Beschreibung, in welcher Weise die AIF-Verwaltungsgesellschaft eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie, wann immer Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch darauf erhalten, eine Erläuterung
 - (1) dieser Behandlung
 - (2) der Art der Anleger, die eine solche Behandlung erhalten sowie
 - (3) ggf. der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft
- o) Beschreibung der Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen oder Aktien
- p) Angabe des jüngsten Nettoinventarwerts des AIF oder des jüngsten Marktpreises der Anteile oder Aktien des AIF nach den §§ 278 und 286 Absatz 1 oder nach Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU

- q) Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des AIF, sofern verfügbar
- r) Identität des Primebrokers, eine Beschreibung aller wesentlichen Vereinbarungen zwischen der AIF-Verwaltungsgesellschaft und ihren Primebrokern einschließlich der Darlegung, in welcher Weise diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden sowie die Bestimmung, die im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung oder Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF enthalten ist und Angaben über jede evtl. bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker
- s) Beschreibung, wann und wie die Informationen offengelegt werden, die gemäß § 308 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 300 Absatz 1 bis 3 oder Artikel 23 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2011/61/EU erforderlich sind

- 2.4. Erklärung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft darüber, dass sie sich verpflichtet,
- der Bundesanstalt den Jahresbericht des AIF, der den Anforderungen des Artikels 22 und ggf. des Artikels 29 der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen muss, spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres einzureichen; der Jahresbericht muss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein
 - die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind, zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen
 - der Bundesanstalt auf Verlangen über ihre Geschäftstätigkeit Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen und ggü. der Bundesanstalt die sich aus § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ergebenden Melde- und Informationspflichten zu erfüllen
- 2.5. Jahresbericht des AIF, der den Anforderungen des Artikels 22 und ggf. des Artikels 29 der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen und mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein muss
- 2.6. Vertrag zwischen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle nach § 80 bzw. der Stelle(n), die die Aufgaben nach Art. 21 Absatz 7 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen
- 2.7. Aktuelle Bestätigung der Verwahrstelle nach § 80 bzw. der Stelle(n), die die Aufgaben nach Art. 21 Absatz 7 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen, über die Übernahme dieser Funktion
- 2.8. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Anzeige
- 2.9. Erklärung der AIF-Verwaltungsgesellschaft, dass sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, mit der die BaFin die geeignete Vereinbarung im Sinne des § 330 Abs. 1 Nr. 3a KAGB abgeschlossen hat, gemeldet ist, zum Beispiel in Form einer Registrierung oder Zulassung (falls vorhanden unter Angabe der entsprechenden Registrierungsnummer/ID) **oder** dass sie bei einem sonstigen Register, auf das die zuständige Aufsichtsbehörde zugreifen kann, gemeldet

ist. Ferner die Erklärung der AIF-Verwaltungsgesellschaft, dass die zuständige Aufsichtsbehörde Auskunftsrechte gegenüber der AIF-Verwaltungsgesellschaft hat.

II. Zusätzlich Anforderungen bei Vertrieb (auch) an semiprofessionelle Anleger

1. Angaben

- 1.1. Namen der an der AIF-Verwaltungsgesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber sowie Angabe zur Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung
- 1.2. Angabe der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen der AIF-Verwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen hinweisen
- 1.3. Angaben über Vergütungspolitik und Vergütungspraxis nach § 37
- 1.4. Angaben über Auslagerungsvereinbarungen nach § 36
- 1.5. Name, Sitz und Anschrift der für die Aufsicht über die Verwahrstelle zuständigen staatlichen Stelle, bei Sitz in einem Drittstaat unter ausführlicher Darstellung der Art und des Umfangs der Aufsicht, insbesondere dahingehend, dass nach den für die Aufsicht maßgeblichen Regelungen zu prüfen ist, ob die Verwaltungs- und Leitungsorgane (Geschäftsleitung) über die für die Funktion erforderliche Erfahrung verfügen, ob die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Organisation vorgehalten wird und ob Mindesteigenkapitalanforderungen verlangt werden

2. Unterlagen

- 2.1. Nachweis der Eigenmittel
- 2.2. Unterlagen zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft
- 2.3. Unterlagen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der bedeutend beteiligten Inhaber
- 2.4. Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur der AIF-Verwaltungsgesellschaft auch Angaben darüber enthält, wie die AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach dem KAGB nachkommen will

III. Zusätzliche Anforderungen, falls der angezeigte AIF ein Feeder-AIF ist

1. Angaben

- 1.1. Alle wesentlichen Angaben über die Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF und ihre Organe entsprechend I.1.1.
- 1.2. Angaben zum Master-AIF entsprechend I.1.2.
- 1.3. Alle wesentlichen Angaben über die Verwahrstelle des Master-AIF oder Stellen, die die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 7 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen, entsprechend I.1.3.
- 1.4. Beschreibung des angezeigten Master-AIF und alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den Master-AIF

2. Unterlagen

- 2.1. Anlagebedingungen, Satzung oder Gesellschaftsvertrag des Master-AIF
- 2.2. Die in § 307 Absatz 1 genannten weiteren Informationen für den Master-AIF
- 2.3. Erklärung nach I.2.4., die sich auch auf den Master-AIF und seine Verwaltungsgesellschaft erstreckt
- 2.4. Bei Vertrieb auch an semiprofessionelle Anleger

Zusätzlich Anlagen und Unterlagen gemäß II. in Bezug auf die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF (sofern der Master-AIF von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird),

oder

Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates in deutscher oder englischer Sprache, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des Master-AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen (sofern der Master-AIF von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird)